

**Amt für Bodenmanagement Marburg**

**– Flurbereinigungsbehörde –**

Robert-Koch-Straße 37

35037 Marburg

Tel.-Nr.: (06421) 3873-0, Fax-Nr.: (06421) 3873-3300

E-Mail: info.afb-marburg@hvbg.hessen.de



Gz.: 2-MR-05-25-51-01-B-0001#006

**Flurbereinigungsverfahren Breidenbach-Mittlere Diete**

**Verfahrens-Nr.: VF 2551**

## **1. Änderungsbeschluss**

### **1. Anordnung der Änderung**

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird der vom Amt für Bodenmanagement Marburg erlassene Flurbereinigungsbeschluss vom 16.01.2019 im Flurbereinigungsverfahren Breidenbach-Mittlere Dietewie folgt geändert:

Das Flurbereinigungsgebiet hat sich durch die Zuziehung eines Grundstücks geändert.

### **2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten Änderung eine Gesamtfläche von rund 46 ha. Damit vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um ca. 40 m<sup>2</sup>. Das mit diesem Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogene Grundstück ist:

Gemarkung Niederdieten, Flur 7, Flurstück 123/5

Das betroffene Flurstück ist in der Gebietskarte (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die Karte ist kein Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

### 3. **Teilnehmergeinschaft**

Durch diesen Änderungsbeschluss tritt keine Änderung in der Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft ein.

### 4. **Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Der Träger der Maßnahme ist Nebenbeteiligter gem. § 86 Abs. 2 Nr. 3 FlurbG

## **6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die

Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o. a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **8. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **9. Bekanntmachung**

Der 1. Änderungsbeschluss wird dem betroffenen Eigentümer schriftlich bekanntgegeben.

Die Zustellung der Unterlagen erfolgt mittels Postzustellungsauftrag an:

Gemeinde Breidenbach, Bachstraße 4-14, 35236 Breidenbach

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss sowie die Gebietsübersichtskarte und die Gebietskarte über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2551> abrufbar.

## **Gründe**

Das Altgrundstück in der Gemarkung Niederdieten, Flur 7, Flurstück 123/4 wurde mittels einer Sonderung in die Flurstücke Gemarkung Niederdieten, Flur 7, Flurstücke 123/5 und 123/6 zerlegt. Damit die nördliche Verfahrensgrenze des Flurbereinigungsgebietes zwischen der Dietestraße 1 in Oberdieten und Niederdieten die Trennung zwischen Bundesstraße B 253 und dem Radweg der Gemeinde Breidenbach ist, muss das Grundstück in der Gemarkung Niederdieten, Flur 7, Flurstück 123/5 zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Amt für Bodenmanagement Marburg**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Robert-Koch-Straße 17, 35037 Marburg**

oder beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**  
**- Obere Flurbereinigungsbehörde -**  
**Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Zustellung durch die Post mittels Postzustellungsauftrag gilt als fristauslösendes Ereignis der Tag der Zustellung.

**Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung für das Flurbereinigungsverfahren kann im Internet unter der Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/datenschutz> eingesehen werden.

Marburg, den 08.11.2021

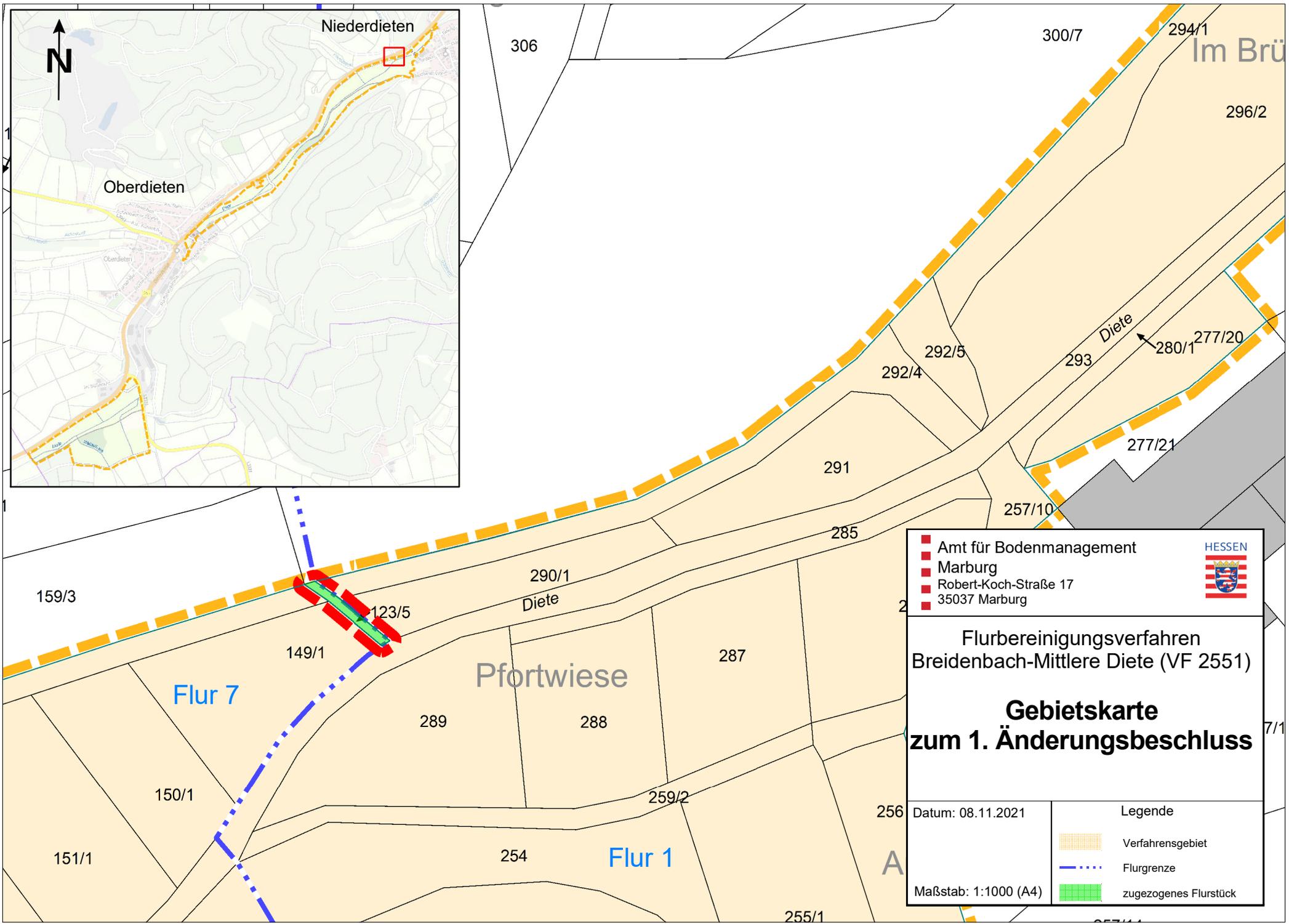
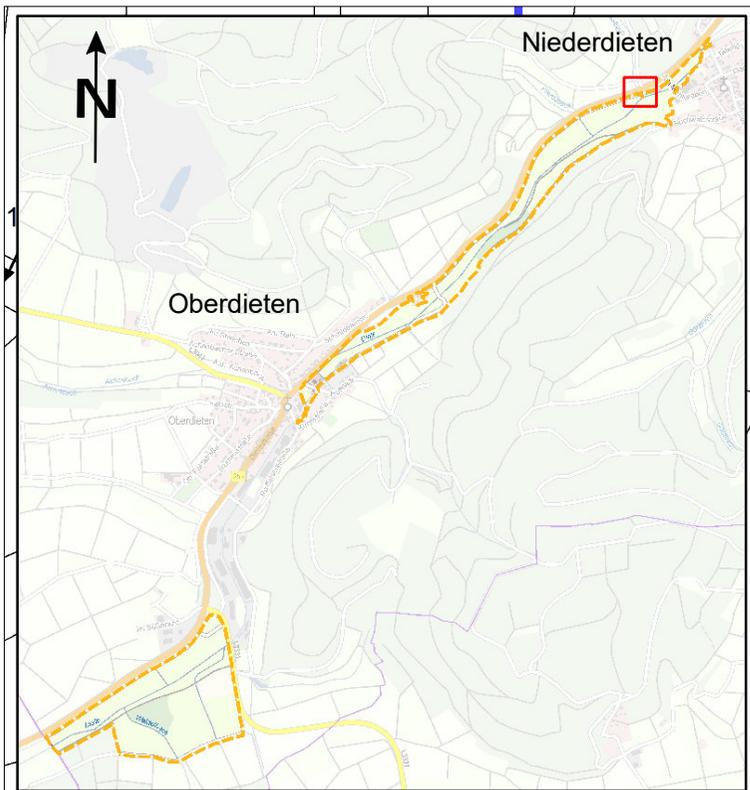


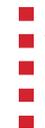
Amt für Bodenmanagement Marburg

- Flurbereinigungsbehörde -

*S. Dietrich-Eckhardt*

(Dietrich-Eckhardt)




 Amt für Bodenmanagement  
 Marburg  
 Robert-Koch-Straße 17  
 35037 Marburg



Flurbereinigungsverfahren  
 Breidenbach-Mittlere Diete (VF 2551)

## Gebietskarte zum 1. Änderungsbeschluss

Datum: 08.11.2021

Maßstab: 1:1000 (A4)

- Legende
-  Verfahrensgebiet
  -  Flurgrenze
  -  zugezogenes Flurstück